

# Schweizerisches Bundesblatt.

36. Jahrgang. IV. Nr. 55. 15. November 1884.

---

*Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Franken.  
Einrückungsgebühr per Zeile 15 Rp. — Inserate sind franko an die Expedition einzusenden.  
Druck und Expedition der Stämpfischen Buchdruckerei in Bern.*

---

## Botschaft

des

Bundesrathes an die Bundesversammlung, betreffend die temporäre Reduktion des Einfuhrzollcs auf roher Karbolsäure.

(Vom 7. November 1884.)

Tit.

Infolge der von uns erlassenen Vorschriften zum Schutze gegen die Cholera hatten die kantonalen und Gemeinde-Gesundheitsbehörden beträchtliche Mengen von Desinfektionsmitteln zu beschaffen, sowohl zu Zwecken der Prophylaxis, als um bei allfälligem Ausbruch der Seuche mit hinlänglichem Vorrath bei der Hand zu sein.

Die umfassenden Maßnahmen, welche auch anderwärts zur Bekämpfung der Cholera getroffen wurden, und die plötzlich in's Enorme sich steigernde Nachfrage nach Desinfektionsstoffen brachten indessen einen solchen Preisaufschlag (über 100 %) zu Stande, daß Kantone und Gemeinden ihren Bedarf nur mit bedeutenden finanziellen Opfern decken konnten.

In Anbetracht dessen ist seitens einer kantonalen Regierung unterm 21. Juli d. J. das Ansuchen gestellt worden, es möchte während der Dauer der Cholera-Epidemie der Eingangszoll auf Desinfektionsmitteln, sowie auf den zur Herstellung derselben dienenden Materialien aufgehoben und diese Ausnahmebestimmung innerhalb möglichst kurzer Frist zur Anwendung gebracht werden.

Wir erachteten es als durch die ausnahmsweisen Verhältnisse gerechtfertigt, in dieser Richtung die thunlichste Erleichterung ein-

treten zu lassen; dagegen haben wir finden müssen, daß eine allgemeine Zollbefreiung im Sinne des Begehrens nicht statthaft sei. Namentlich mußte gegen eine Zollerleichterung für die zur Herstellung von Desinfektionsmitteln dienenden Stoffe Bedenken getragen werden, weil unter Angabe dieser Zweckbestimmung eine solche Vergünstigung für die verschiedenartigsten Materialien hätte beansprucht werden können.

Die hauptsächlich im Gebrauche stehenden desinfizierenden Präparate sind die sog. Wienerlösung, zu deren Herstellung rohe Carbonsäure verwendet wird, und Chlorkalk. Letzterer unterliegt dem Zolle von 60 Rappen, die rohe Carbonsäure einem solchen von Fr. 1. 50 per 100 kg.

Eine Reduktion des ohnehin minimen Zolles auf Chlorkalk erschien uns nicht angezeigt; dagegen glaubten wir eine solche für rohe Carbonsäure durch Gleichstellung mit Chlorkalk gewähren zu sollen.

Wir haben in Folge dessen unterm 29. Juli/16. August die temporäre Herabsetzung des Einfuhrzolles für rohe Carbonsäure von Fr. 1. 50 auf 60 Rappen per 100 kg. beschlossen, in der Meinung, daß diese Ermäßigung nur so lange in Kraft zu bleiben habe, als die Behörden die vom Bunde zum Schutze gegen die Cholera aufgestellten Vorschriften zu vollziehen haben werden.

In Nachachtung von Art. 34 des Zollgesetzes vom 27. August 1851 (A. S. II, 535) beehren wir uns, Ihnen von dieser Schlußnahme Kenntniß zu geben.

Genehmigen Sie, Tit., die Versicherung unserer vollkommensten Hochachtung.

Bern, den 7. November 1884.

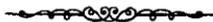
Im Namen des schweiz. Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

**Welti.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

**Ringier.**



## **Botschaft des Bundesrathes an die Bundesversammlung, betreffend die temporäre Reduktion des Einfuhrzolles auf roher Karbolsäure. (Vom 7. November 1884.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1884
Année	
Anno	
Band	4
Volume	
Volume	
Heft	55
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	15.11.1884
Date	
Data	
Seite	225-226
Page	
Pagina	
Ref. No	10 012 511

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.